



Geschäftszeichen:
BHSDWA-2023-16027/11-Ka

Obereder GmbH, Thalmannsbach 9, 4771 Sigharting;
Nutzwasserversorgungsanlage auf Gst.Nr. 270/2,
KG Jagern (48115), Gemeinde Enzenkirchen –
Vorübergehender Eingriff in den Wasserhaushalt
(Pumpversuch)
wasserrechtliche Bewilligung

Bearbeiter/-in: Ing. Hannes Kaltseis
Tel: +43 7712 3105-70425
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Schärding, 21.04.2023

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung entscheidet auf Grund des Antrages der Obereder GmbH., 4771 Sigharting, vom 10.01.2023 wie folgt:

SPRUCH

I. Wasserrechtliche Bewilligung - PUMPVERSUCH

Der Obereder GmbH., Thalmannsbach 9, 4771 Sigharting, wird die wasserrechtliche Bewilligung für

- einen vorübergehenden Eingriff in den Wasserhaushalt in Form eines 3-stufigen Pumpversuches mit einer Dauer von mindestens 170 Stunden auf dem Gst.Nr. 270/2, KG 48115 Jagern, Gemeinde Enzenkirchen;
- die Ableitung der beim Pumpversuch geförderten Wässer über die betriebseigene Filtermulde und in weiter Folge über den Regenwasserkanal und das Regenrückhaltebecken Ratzenbach der Gemeinde Enzenkirchen letztendlich in einen linksufrigen Zubringer zum Enzenkirchner Bach sowie
- die Errichtung und den Betrieb der hiezu erforderlichen Anlagen

erteilt.

Dieses Vorhaben ist in den Projektunterlagen,

- *Obereder, Jagern, Nutzwasserversorgung, wr. Einreichprojekt, GZ 2117, Januar 23* ausgearbeitet vom DI Glatzel, 4981 Reichersberg, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind, sowie in der Verhandlungsschrift vom 18. April 2023, GZ BHSDWA-2023-16027/10-SoJ, beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Nebenbestimmungen sind dabei einzuhalten:

A) Maß der Wasserbenutzung:

Das **Maß der Wasserbenutzung** für die Grundwasserentnahme im Rahmen des Pumpversuches wird mit **max. 4,0 l/s** festgelegt.

B) Ort:

Gemeinde Enzenkirchen (41408)
KG Jagern (48115)
Grundstück Nr. 270/2

C) Zweck:

Pumpversuch zur Erkundung des Grundwasserkörpers

D) Dauer:

Die wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung des Pumpversuches (samt Ableitung der beim Pumpversuch entnommenen Wässer) wird bis zum **31. Dezember 2024** befristet erteilt.

E) Liegenschaft oder Betriebsanlage, mit der das Wasserbenutzungsrecht verbunden ist:

Grundstück Nr. 270/2, KG 48115 Jagern

F) Auflagen:

1. Den Forderungen der Brunneneigentümer, festgehalten in der Verhandlungsschrift vom 18.04.2023 unter
Post 1) K****,
Post 3) H & S Immo und Beteiligungs GmbH
Post 4) P**** und
Post 5) A****
auf Beweissicherung der Brunnen ist zu entsprechen.
2. Den Forderungen der WDL Wasserdienstleistungs GmbH, festgehalten unter Post 2) in der Verhandlungsschrift vom 18.04.2023 ist wie folgt zu entsprechen:
 - a) mindestens 14 Tage vor Beginn des Pumpversuches ist die WDL schriftlich per Mail (m****.r****@wdl.at und office@wdl.at) zu verständigen;
 - b) gleichzeitig mit der Verständigung ist ein Ansprechpartner für den Pumpversuch (Name und Telefonnummer) bekannt zu geben;
 - c) sollten in den Brunnen der WDL während des Pumpversuches Beeinträchtigungen festgestellt werden, hat der Vertreter der WDL Zutritt zum Brunnen der Fa. Obereder zu erhalten;
 - d) zum Abgleich der Aufzeichnungen der WDL ist nach Abschluss des Pumpversuches die Pumpversuchsauswertung zur Verfügung zu stellen.
3. Der Pumpversuch im jeweiligen Grundwasserhorizont hat als 3-stufiger Pumpversuch mit einer Dauer von mindestens 170 h zu erfolgen.
Die höchste Förderrate liegt dabei bei 4,0 l/s. Die Förderstufen werden mit 2,0 l/s; 3,0 l/s und 4,0 l/s festgesetzt.
Jede Förderstufe ist bis zum Erreichen einer klaren Beharrung (Wasserspiegel fällt in 2 h weniger als 1 cm) zu beumpfen.
Bei Erreichen einer Absenkung von mehr als 50 % der angetroffenen Grundwassermächtigkeit ist der Pumpversuch abubrechen.

4. Am Beginn und am Ende des Pumpversuchs im 1. Grundwasserstockwerk sind durch einen Fachkundigen oder durch eine geeignete Anstalt Pumpproben des Grundwassers zu ziehen. Diese sind auf folgende Parameter zu untersuchen: chemisch-physikalische Standarduntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung (Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Gesamthärte odH, Carbonathärte odH, TOC, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan), Ca, Mg, Na, K.
Die Untersuchungsbefunde sind mit den Ausführungsunterlagen vorzulegen.
5. Am Beginn und am Ende des Pumpversuchs im 2. Grundwasserstockwerk sind durch einen Fachkundigen oder durch eine geeignete Anstalt Pumpproben des Grundwassers zu ziehen. Diese sind auf folgende Parameter zu untersuchen: chemisch-physikalische Standarduntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung (Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Gesamthärte odH, Carbonathärte odH, TOC, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan), Ca, Mg, Na, K.
Die Untersuchungsbefunde sind mit den Ausführungsunterlagen vorzulegen.
6. Als Beweissicherungsmaßnahme sind mindestens 14 Tage vor Beginn des Pumpversuches sowie mindestens 14 Tage nach Abschluss des Pumpversuches Aufzeichnungen zu tätigen. Es sind die Wasserspiegel und Wassertemperatur der Brunnen
 - Bohrbrunnen KFZ Achleitner, auf Gst.Nr.: 269/3, KG Jagern, mit einer Tiefe von 60 m unter GOK (Trinkwasserversorgung), WBPZ 414/2990;
 - Bohrbrunnen T**** und Z****, auf Gst.Nr.: 269/4, KG Jagern, mit einer Tiefe von 65 m unter GOK (Trinkwasserversorgung), WBPZ 414/3149;
 - Bohrbrunnen H***, auf Gst.Nr.: 270/3, KG Jagern, mit einer Tiefe von 60 m unter GOK;
 - Bohrbrunnen H&S Kabeltechnik Immo, auf Gst.Nr.: 268/4, KG Jagern, mit einer Tiefe von 65 m unter GOK (Trinkwasserversorgung), WBPZ 414/3158;
 - Bohrbrunnen P***, auf Gst.Nr.: 200, KG Jagern, mit einer Tiefe von 68 m unter GOK (Trinkwasserversorgung) und
 - Bohrbrunnen K****, auf Gst.Nr.: 275/3, KG Jagern, mit einer Tiefe von 58-62 m unter GOK (Trinkwasserversorgung) vor Beginn der Arbeiten, während des Pumpversuches und bis zum Ende der Aufspiegelung zu messen und zu dokumentieren. Bei zumindest 3 dieser Brunnen sind zur Beweissicherung Datenlogger anzubringen.
7. Um ein Versickern von Oberflächenwasser im Nahbereich des Brunnens zu verhindern, ist der Bereich des aufgelockerten Ringraumes mit einem Lehmschlag zu verstampfen, wobei die Geländeoberfläche bis 1 m Entfernung vom Brunnenrand allseitig nach außen abfallend herzustellen und in diesem Zustand zu erhalten ist.
8. Die Manipulation und Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen ist in der unmittelbaren Umgebung des Brunnens nicht gestattet.
9. Die Erschließung mehrerer Grundwasserleiter (z.B. Schotter und Schlier) mit einer Bohrung ist nicht zulässig.
10. Bohrbrunnen die mehrere Grundwasserstockwerke erschließen, müssen eine dem Stand der Technik entsprechende Verrohrung und Abdichtung aufweisen. Zur Trennung der Grundwasserstockwerke und zur Abdichtung gegen Oberflächenwässer sind geeignete Ringraumverfüllungen (z.B. Bentonit-Pellets, Volltonkugeln, Zementation) einzubauen.
11. Spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten ist die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich und unaufgefordert (E-mail: bh-sd.post@ooe.gv.at) vom Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

12. Das gesamte, beim Pumpversuch entnommene Wasser ist schadlos abzuleiten. Es ist jedenfalls rechtzeitig vor Beginn des Pumpversuches das Einvernehmen mit den gegebenenfalls berührten Grundstückseigentümern herzustellen. Allenfalls errichtete Rohrleitungen bzw. Leitungsverbindungen müssen so ausgeführt werden, dass die auftretenden hydrodynamischen Kräfte im Bereich von Rohrknicke aufgenommen werden können. Durch die geplante Rohrleitung dürfen keine bestehenden Wegverbindungen unterbrochen werden. Durch geeignete Überfahrten bzw. Verlegung im Untergrund ist ein gefahrloses Queren der Rohrleitungen sicherzustellen. Allenfalls in Mitleidenschaft gezogener Bewuchs ist unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten durch neue Pflanzungen zu ersetzen.
13. Zur Ableitung dürfen nur unverschmutzte Grundwässer kommen. Wassergefährdende Stoffe (z.B. Schmieröle, Zementmilch, ...) dürfen nicht abgeleitet oder versickert werden.
14. Nach Fertigstellung des Pumpversuches sind die Pumpversuchseinrichtungen wieder zu entfernen, der ursprüngliche Zustand der berührten Grundflächen wiederherzustellen.
15. Die Anlage ist bis spätestens **31.12.2024** fertig zu stellen.
16. Die Fertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde innerhalb von 2 Wochen unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen.
Innerhalb von 3 Monaten nach der Fertigstellung der Behörde ein Bestandsoperat in 3-facher Ausfertigung, im Umfang folgender Unterlagen vorzulegen:
 - Bericht über die Einhaltung der Bescheidaufgaben
 - Brunnendetailplan mit Bodenprofil nach ÖNORM B 4401 Teil 4 inkl. Höhe in m ü.A.
 - Dokumentation der Brunnenentsandung
 - Pumpversuchsauswertung inkl. Beweissicherung
 - Lageplan inkl. Leitungsführung
 - Grundwasseruntersuchungsbefunde

Rechtsgrundlagen:

§§ 11 – 15, 21, 32, 50, 56, 72, 98, 105 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung in Verbindung mit
§§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung

II. Verfahrenskosten:

Die Obereder GmbH., Thalmannsbach 9, 4771 Sigharting, hat als Antragstellerin folgende Gebühren und Abgaben zu bezahlen:

- | | |
|---|----------|
| a) Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung vom 18.04.2023 (3 Amtsorgane, je 7/2 Stunden, á € 20,40) | € 428,40 |
| b) Verwaltungsabgabe | € 6,50 |

Rechtsgrundlagen:

- a) § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm. § 3 Abs. 1 der OÖ. Landes-Kommissionsgebühren-Verordnung 2013, LGBl.Nr. 82/2013 idgF.
- b) § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 1, A. Allgemeiner Teil der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24 idgF.

Hinweis:

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes 1957 idgF fallen für dieses Vorhaben Gebühren an. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding ist verpflichtet, folgende Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen:

Gebühr für das Ansuchen vom 10.01.2023	€ 14,30
Gebühr für die Verhandlungsschrift vom 18.04.2023	€ 28,60
Gebühr für die Projektunterlagen (3 x á € 39,00)	€ 117,00

Gesamtbetrag: € **594,80**

Bitte überweisen Sie den **Gesamtbetrag von 594,80 Euro innerhalb von zwei Wochen** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Schärding:

Sparkasse Oberösterreich IBAN AT80 2032 0068 0000 0125
BIC ASPKAT2LXXX
Verwendungszweck: **823140000565** - Diese **Zahlscheinnummer** ist zwingend anzugeben.

BEGRÜNDUNG

Zu Spruchabschnitt I.:

Die Obereder GmbH., Thalmannsbach 9, 4771 Sigharting, hat um die wasserrechtliche Bewilligung für einen vorübergehenden Eingriff in den Wasserhaushalt angesucht.

Geplant ist die Errichtung eines Bohrbrunnens auf dem Grundstück Nr. 270/2, KG 49115 Jagern, Gemeinde Enzenkirchen und Durchführung eines Leistungspumpversuches zur Erkundung der Leistungsfähigkeit des Aquifers für die Versorgung einer geplanten Produktionsstätte in Enzenkirchen.

Die Entscheidung stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 18. April 2023 und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG nicht verletzt werden.

Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch zu einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.

Die im Spruchabschnitt I. festgelegten Auflagen waren vorzuschreiben, um eine möglichst geringfügige Beeinträchtigung der durch das Wasserrechtsgesetz geschützten Interessen der Grundeigentümer sicher zu stellen und das öffentliche Interesse an einem unbeeinträchtigten Schutz des Grundwassers nicht zu gefährden.

Das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist im Detail der als Beilage angefügten Verhandlungsschrift vom 18.04.2023 zu entnehmen. Diese bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen, das Vorhaben konnte daher bewilligt werden.

Zu Spruchabschnitt II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding unter <http://www.bh-sd.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

HINWEIS:

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Bescheid ergeht unter Anschluss je einer Ablichtung der Verhandlungsschrift an:

1. Obereder GmbH., Thalmannsbach 9, 4771 Sigharting
zu 1.: unter Anschluss eines klausulierten Projektgleichstücks

2. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Assistenz und Informationsmanagement, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
3. Amt der Oö. Landesregierung, UWD, Abt. Wasserwirtschaft, Gruppe Wasserwirtschaftliche Planung (PL), Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Amt der Oö. Landesregierung, UWD, Abt. Wasserwirtschaft, Gruppe Gewässerschutz und Landesgeologie (GL), Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
5. DI Jörg Glatzel, Ziviltechniker – staatl. befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Burgfeld 26, 4981 Reichersberg
6. Gemeinde Enzenkirchen, Hauptstraße 12, 4761 Enzenkirchen
7. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Assistenz und Informationsmanagement – Referat Wasserinformation, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
zu 7.: unter Anschluss der Urkunden zur Eintragung im Wasserbuch
8. Parteien und Beteiligte

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Ing. Hannes Kaltseis

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi und Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.